



**EINWOHNERGEMEINDE  
3716 KANDERGRUND**

# **Feuerwehrreglement**

Stand 01.01.2005

# FEUERWEHRREGLEMENT

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde Kandergrund, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

## I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

### Art. 2

<sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Notfall die Feuerwehrdienstpflicht auf das 19. bis zum 60. Altersjahr ausdehnen.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

### Art. 3

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistungen oder Ersatzabgaben

### Art. 4

<sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.

Aerztlicher Befund

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfalle ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven  
Feuerwehrdienstpflicht

#### **Art. 9**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht können befreit werden:

- f) auf Gesuch hin Personen, die eine wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit ausüben, die sich nicht auf andere Weise sicherstellen lässt.
- g) Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

## 2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

### Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 1 Monat vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen oder im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

### Art. 11

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind 5 Tage nach der Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,

- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit (Militär, Zivilschutz, beruflichen Verpflichtungen, Ferien)
- e) andere wichtige Gründe.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von  
Eigentum Dritter

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrelagen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des  
Sonderstützpunktes

#### **Art. 14**

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

### **III. Betriebsfeuerwehren**

Betriebsfeuerwehren

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

---

<sup>1</sup> Ausüben eines öffentlichen Amtes, vom Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, Notfälle aller Art

## IV. Finanzierung

Grundsatz

### Art. 16

<sup>1</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

### Art. 17

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 6% des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie beträgt mindestens Fr. 50.-- und darf zur Zeit Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>6</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

### Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind und auf Gesuch hin Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- b) Personen, die gemäss Art. 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

**Art. 19**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen<sup>1</sup>,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.<sup>2</sup>

Einsatzkosten

**Art. 20**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

**Art. 21**

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.<sup>3</sup>

**V. Zuständigkeiten****1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 22**

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen

<sup>1</sup> Einsätze mit bis 5 Mann und bis 1.0 Std. Dauer werden nicht verrechnet (Bsp. Wespen, etc.)

<sup>2</sup> Ab drittem Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres

<sup>3</sup> Ansätze gemäss Richtlinien in den Feuerwehrweisungen

Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest, (Anhang 2)
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst.
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19
- k) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebswehren
- l) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

## 2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

### Art. 23

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Sie umfasst 7 Mitglieder.

- 1 Gemeinderat
- 1 Feuerwehrkommandant
- 1 Vize-Kommandant
- 1 Materialwart
- 1 Fourier
- 2 Angehörige der Feuerwehr

Aufgaben und Befugnisse

### Art. 24

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadern der Feuerwehr

- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute der Feuerwehr
- d) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- h) kann Kompetenzen an einen Fachausschuss delegieren.

## **VI. Straf und Schlussbestimmungen**

Strafen

### **Art. 25**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. Fr. 5'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

### **Art. 26**

Das Wehrdienstreglement vom 10.12.1994 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

### **Art. 27**

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2005 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2004 angenommen.

### **Einwohnergemeinde Kandergrund**

Der Präsident

Der Sekretär

Georg Wandfluh

Martin Trachsel

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Kandergrund, 03. Januar 2005

Der Gemeindegemeinderat

Genehmigungsvermerk der Gebäudeversicherung des Kantons Bern GVB

## **Anhang I zum Feuerwehrreglement**

### **Organisation der Feuerwehr**

#### **a) Stabsgruppe**

- 9 Angehörige der Feuerwehr (inkl. Kdt, Vize-Kdt, Of)
- Alarmierung mittels Telefonalarm, teilweise Funkrufempfänger

#### **b) Mannschaft mit Telefonalarm**

- 20 Angehörige der Feuerwehr
- Alarmierung mittels Telefonalarm, teilweise Funkrufempfänger

#### **c) Mannschaft ohne Telefonalarm**

- 20 - 25 Angehörige der Feuerwehr
- Alarmierung mittels Funkrufempfänger oder Telepager

(siehe auch Mannschaftsliste)

## **Anhang II zum Feuerwehrreglement Kandergrund**

### **Entschädigungen:**

#### Übungen

- Fahrzeuge pro Einsatz Fr. 10.--
- Sold Fr. 15.-- pro Uebung

#### Ernstfälle

- Fahrzeuge: nach Aufwand (gem. Tarif FAT)
- Mannschaft: Std-Entschädigung gemäss Personalreglement der Gemeinde (Ansatz Std-Lohn)